

**Ordnung über die Beschäftigung von
Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten
(KA 2017 Nr. 98)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung oder des Studiums eine praktische Tätigkeit verrichten, die nach der jeweils geltenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist oder der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat (Berufspraktikum) und mindestens 3 Monate dauert. Die Regelungen dieser Ordnung gelten nicht für sonstige Praktikantinnen und Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten insbesondere für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten für den Beruf

- a. der Erzieherin bzw. des Erziehers sowie der Kinderpflegerin bzw. des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach der geltenden Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher sowie Kinderpflegerin bzw. Kinderpflegers vorauszugehen hat;
- b. der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters und der Sozialpädagogin bzw. des Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Hochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge vorauszugehen hat.

(3) Die Ordnung gilt nur für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. Das ist nur dann der Fall, wenn die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2

Entgelt

(1) Das monatliche Pauschalentgelt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

a) Erzieherinnen und Erzieher

1502,02 €

b) Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

1445,36 €

c) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

1.726,21 €.

(2) Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 KAVO sinngemäß.

§ 3

Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen der KAVO für die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 KAVO).

§ 4

Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem ersten Tag des tatsächlichen Beginns des Praktikums. Wird das Berufspraktikum während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Soweit ein Berufspraktikum weniger als sechs Monate andauern soll, kann eine kürzere Probezeit vereinbart werden.

(2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

§ 5

Krankenbezüge

(1) Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder Heilverfahrens ihr Entgelt (§ 2 Abs. 1) bis zu einer Dauer von sechs Wochen gezahlt.

(2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 12. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettovergütung und der um die gesetzlichen Beitragsanteile der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung verminderten Leistungen der Sozialversicherungsträger, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(3) Die Leistungen nach Abs. 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit. Hat ein Dritter die Krankheit oder den Unfall verschuldet, so hat die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ihre bzw. seine Ansprüche gegen Dritte an den Dienstgeber abzutreten. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Dienstgeber berechtigt, das Entgelt zurückzuhalten.

§ 6

Erholungsurlaub

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen (§ 34 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage beträgt.

§ 7

Schweigepflicht

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten unterliegen der Schweigepflicht nach § 5 Abs. 2 KAVO.

§ 8

Jahressonderzahlung

(1) Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die am 1. Dezember in einem Berufspraktikantenverhältnis stehen, erhalten eine Jahressonderzahlung in Höhe von 82,14 v. H. ihres für den Monat November vorgesehenen Pauschalentgelts (§ 2 Abs. 1). Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§ 2 Abs. 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 6) oder im Krankheitsfall (§ 5) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Berufspraktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben, sowie für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Dienstgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 9

Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten gegen Entgelt hat die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ihrem oder seinem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 7 KAVO entsprechend.

§ 10

Beendigung des Praktikantenverhältnisses

(1) Das Berufspraktikum endet automatisch mit der staatlichen Anerkennung spätestens mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Nach der Probezeit (§ 4) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Praktikantin oder dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 11

Zeugnis

Der Dienstgeber hat den Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. Auf

Verlangen der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 12

Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Soweit vorstehend für die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, finden die Bestimmungen der KAVO sinngemäß Anwendung.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist eine schriftliche Praktikantenvereinbarung nach Maßgabe des Musters im Anhang zu dieser Ordnung zu schließen. Die Dauer des Praktikumsverhältnisses ist vertraglich festzulegen.

§ 14

Beschäftigung außerhalb genehmigter Planstellen

In der Regel darf nicht mehr als eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant außerhalb des Stellenplanes in der Kindertageseinrichtung beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten außerhalb genehmigter Planstellen erfolgt ohne Entgelt. Die §§ 3, 6 und 7 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen der „Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikantinnen in den Kindertageseinrichtungen vom 19. November 2008 (KA 2008 Nr. 230), zuletzt geändert am 17. März 2017 (KA 2017 Nr. 63), außer Kraft.

Trier, den 22. Mai 2017

(L.S.)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier